

EINSCHREIBEN

Eidgenössisches Finanzdepartement

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung MWST
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per email an mwst@estv.admin.ch

Zürich, 5. Februar 2018

Stellungnahme Erste Entwürfe zur Praxisfestlegung im Konsultativgremium**Thema Vorsteuerabzug und Margenbesteuerung
MWST-Branchen-Info 16 Versicherungswesen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zum ersten Entwurf der Praxisanpassungen MWST-Branchen-Info 16 Versicherungswesen.

**1 Entwurf (E) MWST-Branchen-Info (MBI) 16 Versicherungswesen
Ziff. 4.3. Kauf und Verkauf von Gegenständen aus Schadenfällen
Ziff. 4.3.2 Beim Versicherer**

Unter E – Ziff. 4.3 Kauf und Verkauf von Gegenständen aus Schadenfällen, E – 4.3.2 Beim Versicherer, dritter Abschnitt wird statuiert, dass - wenn es sich bei einem Schadenfall um ein Sammlerstück (wie beispielsweise ein Motorfahrzeug, dessen erste Inverkehrsetzung beim Ankauf länger als 30 Jahre zurückliegt) handelt – die Margenbesteuerung anzuwenden ist und der Abzug der fiktiven Vorsteuer ausgeschlossen ist:

«Sollte es sich ... um ein Sammlerstück, wie beispielsweise ein Motorfahrzeug, dessen erste Inverkehrsetzung beim Ankauf länger als 30 Jahre zurückliegt, handeln, ist die

Margenbesteuerung anzuwenden und ein Abzug fiktiver Vorsteuer ist ausgeschlossen (Art. 24a MWSTG i.V.m. Art. 48a Abs. 3 Bst. c MWSTV);»

Art. 24a Abs. 1 revMWSTG sieht für Sammlerstücke die Margenbesteuerung vor:

«Hat die steuerpflichtige Person Sammlerstücke wie Kunstgegenstände, Antiquitäten und dergleichen erworben, so kann sie für die Berechnung der Steuer den Ankaufspreis vom Verkaufspreis abziehen, sofern sie auf dem Ankaufspreis keine Vorsteuern abgezogen hat (Margenbesteuerung).»

Art. 48b Abs. 3 Bst. c revMWSTV bestimmt als Sammlerstücke auch Oldtimers:

«Als Sammlerstücke gelten namentlich auch: Motorfahrzeuge, deren erste Inverkehrsetzung beim Ankauf länger als 30 Jahre zurückliegt.»

Zusätzlich wird in MBl 16, Ziff. 4.3.2 auf die MWST-Info 07 Steuerbemessung und Steuersätze verwiesen. E- MWST-Info 07 (Thema Vorsteuerabzug und Margenbesteuerung), Ziff. 1.4. Margenbesteuerung, 1.4.1 Grundsätzliches, erklärt auf S. 4 wiederum, dass Motorfahrzeuge, deren erste Inverkehrsetzung beim Ankauf länger als 30 Jahre zurückliegt, als Sammlerstücke qualifizieren.

Hingegen wird auf S. 5 in Beispiel 2 zu Recht und eindeutig festgehalten, dass es sich nach einem Unfall bei solch einem defekten Fahrzeug um Schrott und nicht mehr um ein Sammlerstück handelt. In der logischen Konsequenz wird für solch einen Umsatz der Normalsatz vorgesehen.:

«Vor dem Verkauf kommt es zu einem Unfall mit dem Fahrzeug. Die Versicherung zahlt ... den Schrottwert ... Beim Verkauf des defekten Fahrzeugs (Schrott) handelt es sich nicht mehr um ein Sammlerstück sondern nur noch um eine Entschädigung für Schrott. Dieser Umsatz unterliegt ... der Steuer zum Normalsatz. Da kein Verkauf eines Sammlerstücks stattfindet,...»

Die Ausführungen in E- MBl 16, Ziff. 4.3.2, dritter Abschnitt stehen in klarem Widerspruch zu denjenigen in E MWST-Info 07, Ziff. 1.4.1. Bei einem Wrack kann der fiktive Vorsteuerabzug nicht verweigert und die Margenbesteuerung aufgezwungen werden - lediglich weil es sich bei dem Schrott einstmals um ein Sammlerstücke handelte. Wie in E-MWST-Info 07 korrekt ausgeführt, existiert nach Schadenfall kein Sammlerstück mehr, sondern Schrott. Durch die Umqualifikation von Sammlerstück zu Schrott wird die Margenbesteuerung ausgeschlossen. Im Resultat müssen die Versicherer bei Unfallfahrzeugen unabhängig des Alters - und somit auch bei Wracks deren erste Inverkehrsetzung länger als 30 Jahre zurückliegt – den fiktiven Vorsteuerabzug geltend machen können.

In diesem Sinne stellt der SVV folgenden Antrag:

Anpassung MBI 16 Versicherungswesen, Ziff. 4.3.2, dritter Absatz

«Übernimmt der Versicherer einen individualisierbaren beweglichen Gegenstand, im Zusammenhang mit der Schadenregulierung ohne offene Überwälzung der Mehrwertsteuer (z.B. Kauf eines Unfallfahrzeugs von einer Privatperson), kann er den Abzug fiktiver Vorsteuer nach Artikel 28a MWSTG vornehmen. ~~Sollte es sich jedoch um ein Sammlerstück, wie beispielsweise ein Motorfahrzeug, dessen erste Inverkehrsetzung beim Ankauf länger als 30 Jahre zurückliegt, handeln, ist die Margenbesteuerung anzuwenden und ein Abzug fiktiver Vorsteuer ist ausgeschlossen (Art. 24a MWSTG i.V.m. Art. 48a Abs. 3 Bst. c MWSTV). Dies gilt unabhängig davon, ob das Fahrzeug vor dem Unfallereignis ein Sammlerstück darstellte.~~»

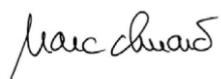
Eventualiter muss klargestellt werden, was als Motorfahrzeug, respektive als Sammlerstück zu definieren ist. Es ist unklar, ob beispielsweise auch landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge, Boote oder Flugzeuge als Motorfahrzeuge und nach deren erster Inverkehrsetzung vor 30 Jahren als Sammlerstücke qualifizieren.

Im Übrigen weist der SVV darauf hin, dass die Wrack-Verkäufe bei Versicherern ein Massengeschäft darstellen, dessen Verbuchung und Belegerstellung weitgehend automatisiert ist. Abklärungen und Differenzierungen von Wracks im Einzelfall wären nicht praktikabel und nur mit grossem Zusatzaufwand umsetzbar. Sämtliche Fälle müssten manuell aussortiert und verbucht werden. Mögliche Fehlerquellen würden geschaffen. Neben zusätzlichen Prozessschritten müssten die Programme / Systeme erneut angepasst werden, was mit erheblichen Implementierungs- und Schulungskosten verbunden wäre. Dies obwohl lediglich eine vernachlässigbar geringe Anzahl von Wracks betroffen wäre und kein Mehrertrag für den Fiskus resultieren würde. Auch im Sinne der Praktikabilität sollte dahingehend von der angedachten Praxisänderung abgesehen werden. Es sollte den Versicherungsgesellschaften möglich bleiben, auch bei Wracks konsequent den fiktiven Vorsteuerabzug geltend machen zu können und nicht im Einzelfall nach fiktivem Vorsteuerabzug oder Margenbesteuerung differenzieren zu müssen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Marc Chuard
Leiter Ressort Finanz & Regulierung



Dorothea Bachmann
Beauftragte für Steuerfragen